

ARTESER AKTIONSPROGRAMM

2.0

JÄNNER 2018

TEIL 2: FÖRDERUNG

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 14 - WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT
REFERAT WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG



Das Land
Steiermark

Förderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0

1. Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Gemeinde

Voraussetzung: Mehrere artesische Brunnenanlagen werden innerhalb eines Gesamtprojekts rückgebaut; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Das Arteser Aktionsprogramm 2.0 sieht vor, dass unter Mitarbeit der jeweils betroffenen Gemeinde, die in koordinierender Funktion und als Förderwerber auftritt, eine Pauschale von € 1.700,-- pro artesischer Brunnenanlage vom Land Steiermark übernommen wird. Gemeinschaftsprojekte mehrerer Gemeinden sind grundsätzlich möglich.

Der Rückbau der Brunnenanlage muss nicht mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen.

Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,-- übernommen.

2. Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Eigentümer

Voraussetzung: Die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Ist die Gemeinde nicht in der Lage, in koordinierender Funktion und als Förderwerber aufzutreten, so wird vom Land Steiermark eine Pauschale von € 1.500,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt.

Der Rückbau der Brunnenanlage muss nicht mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen.

Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,-- übernommen.

3. Sanierung einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Konsensinhaber bzw. Gemeinde

Voraussetzung: Es werden Maßnahmen zur Herstellung einer vollständigen Verrohrung des Bohrlochs vorgenommen; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Stellt die Sanierung einer artesischen Brunnenanlage nicht die technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Variante zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dar (z.B. Errichtung einer Hausanschlussleitung zur Anbindung an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage), so erfolgt dennoch eine Förderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0.

Die Sanierung hat in zwei Arbeitsschritten (Rückbau und anschließende Neuerrichtung) zu erfolgen. Vom Land Steiermark werden für den Rückbau eine Pauschale von € 1.500,-- (Förderwerber = Konsensinhaber) bzw. € 1.700,-- (Förderwerber = Gemeinde) und für die Neuerrichtung € 30,00 pro Laufmeter ausbezahlt.

Sanierungen übertage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig.

Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des bezughabenden Bescheids bzw. nach Fertigstellung der Rückbauarbeiten (bei unbewilligten Brunnenanlagen) bei der Abteilung 14 eingebracht worden sein.

Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Budgetmittel erfolgen.

4. Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz

Stellen die Neuerrichtung oder Sanierung einer artesischen Brunnenanlage die technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Variante zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dar, so erfolgt eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz.